



**Katja Hessel**

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Sören Pellmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 343 für den Monat April 2023**

GZ **III B 5 - S 6000/23/10005 :003**

DOK **2023/0417022**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass der § 3a Absatz 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes - KraftStG - realitätsfern und überarbeitungsbedürftig ist, wenn Menschen mit Behinderungen nur Handgepäck und andere Personen nur gelegentlich mitnehmen dürfen, obwohl Ehepartner und Lebenspartner den Pkw selbstverständlich oft zusammen nutzen und der Kauf eines Zweitwagens nicht vom Gesetzgeber gewünscht sein kann und außerdem im realen Leben oft deutlich mehr transportiert wird (z.B. größere Einkäufe) als Handgepäck, und wenn ja, inwiefern?“

beantworte ich wie folgt:

Die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung gemäß § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sollen ihrer Zweckbestimmung nach der behinderten Person zugutekommen und sind aus diesem Grunde personengebunden. Das Kraftfahrzeug kann von anderen Personen als der schwerbehinderten Person geführt werden, auf die das Fahrzeug zuzulassen ist, jedoch nur zu Fahrten, die der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Person dienen.

Die Vergünstigung entfällt demzufolge, wenn das Kraftfahrzeug der Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Personen stehen.

Aufgrund ihrer Zweckbestimmung kann die Steuervergünstigung nicht auf andere Personen übertragen oder ausgedehnt werden, da sonst der Förderzweck nicht mehr erreicht würde.

Eine Ersetzung der Begünstigung durch eine nichtsteuerliche direkte Mobilitätsförderung ist wegen der Komplexität der betroffenen Haushalte (Bund, Länder, kommunale Gebietskörperschaften und andere Institutionen) schwer realisierbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Prof. Dr. ...', written in a cursive style.